

Friedhofsgebührensatzung für den Alten und Neuen Friedhof der ev.-luth. St. Katharinen-Kirchengemeinde zu Probsteierhagen

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Katharinen Kirchengemeinde zu Probsteierhagen in der Sitzung am 10.10.2024 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. St. Kirchengemeinde zu Probsteierhagen und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m. W. v. 18.Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl, EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Grabbreite (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Alter Friedhof

1.1. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Wahlgrab je Lage 1 Sarg und 2 Urnen
Laufzeit 30 Jahre, stehender/liegender Stein | 2.145,00 € |
| b) Urnenwahlgrab-A mit 4 Urnen
Laufzeit 20 Jahre, stehender/liegender Stein | 1.830,00 € |
| c) Urnenwahlgrab-B mit 2 Urnen
Laufzeit 20 Jahre, stehender/liegender Stein | 1.518,00 € |

1.2. Stelenfeld

- | | |
|--|------------|
| a) Urnenrasengrab im Stelenfeld
Laufzeit 20 Jahre | 1.340,00 € |
| b) Nameneintragung der Stele je Buchstabe | 18,50 € |

2. Neuer Friedhof

2.1. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Wahlgrab je Lage 1 Sarg und 2 Urnen
Laufzeit 30 Jahre, stehender/liegender Stein | 2.145,00 € |
| b) Urnenwahlgrab-A mit 4 Urnen
Laufzeit 20 Jahre, stehender/liegender Stein | 1.830,00 € |

2.2. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Rasenreihengrab je Lage 1 Sarg und 2 Urnen
Laufzeit 30 Jahre, mit oder ohne Kopfbeet,
stehender/liegender Stein | 1.902,00 € |
|--|------------|

b) Urnenrasenreihengrab je 2 Urnen Laufzeit 20 Jahre, im Boden liegender Stein ohne erhabene Schrift	1.565,00 €
c) Urnenreihengrab je 2 Urnen Laufzeit 20 Jahre, liegender Stein mit Pflanzbeet	1.428,00 €
d) Urnenrasengrab anonym	1.004,00 €

3. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 1.1 a-c und 2.1 a-b berechnet.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- b) Sofern auf dem Friedhof kein Platzmangel absehbar ist, muss bei Neubelegung einer Lage auf einem mehrlagigen Grab lediglich die neu belegte Lage erneut erworben werden. Durch den Neuerwerb dieser einen Lage verpflichtet sich der Grabnutzer allerdings zur Pflege aller bestehenden Lagen für die Laufzeit von 30 Jahren.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	26,00 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) Eines stehenden Grabmals einschließlich jährlicher Prüfung der Standfestigkeit	77,00 €
b) Stehende Grabmale für mehrlagige Gräber einschließlich jährlicher Prüfung der Standfestigkeit	127,00 €
c) Eines liegenden Grabmals	48,00 €

III. Gebühren für Bestattungen

Werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen und Entsorgung der Kränze und des Blumenschmucks, Beseitigung des überflüssigen Bodens sowie Aufbringen von Kompost und Wiederherrichten der Stelle.

- | | |
|---|------------|
| 1. Ausheben einer Gruft bis 1,20 m Sarglänge | 299,00 € |
| 2. Ausheben einer Gruft über 1,20 m Sarglänge | 1.381,00 € |
| 3. Beisetzung einer Urne | 368,00 € |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| 1. Ausgrabung einer Leiche | das 3 fache der Gebühr unter III.2. |
| 2. Ausgrabung einer Urne | das 3 fache der Gebühr unter III.3. |

§7

Sonstige Bestimmungen

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu

§ 8

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kirchengemeinderat Probstseierhagen am 01.02.2018 beschlossene Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom

29.10.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Probsteierhagen, den 28.11.2024

Ev.-Luth. St. Kirchengemeinde zu Probsteierhagen
- Der Kirchengemeinderat -

M. Müller

Vorsitzendes Mitglied



[Signature]

Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde veröffentlicht auf der Internetseite der Kirchengemeinde Probsteierhagen www.kirche-probsteierhagen.de, von der Kanzel abgekündigt nach vorherigem Hinweis in

dem Probsteierherold (Veröffentlichungsorgan) am 03.12.2024.

M. Müller

(Vorsitzendes Mitglied)



[Signature]

(Mitglied)